

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN [REDACTED]
ANSPRECHPARTNERIN [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL +49 (0) 228-37787-151 (oder -0)
FAX +49 (0) 228 37787-152
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 06.12.2022

Vorab durch E-Mail an:



Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur „Kostenaufstellung für jegliche Art von Sicherheitsdienst, Gebäudeschutz und Objektschutz für das Gelände und Gebäude der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in der Ellerstraße 56, 53119 Bonn“

Ihre E-Mail vom 25.11.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 25.11.2022. Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um eine „*Kostenaufstellung für jegliche Art von Sicherheitsdienst, Gebäudeschutz und Objektschutz für das Gelände und Gebäude der BlmA in der Ellerstraße 56, 53119 Bonn*“ für den Zeitraum von Januar 2018 bis Oktober 2022. Sie bitten darum, die Daten „*nach Jahren und unter Angabe der dafür beauftragten Unternehmen*“ aufzuschlüsseln.

1.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BlmA für Anträge nach dem IFG und dem UIG zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das UIG und das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext von „Frag den Staat“. Vorliegend ist jedoch kein Bezug zu umweltbezogenen Informationen im Sinne des UIG (vgl. § 1 UIG) erkennbar. Ich gehe davon aus, dass Sie diesbezüglich keine weitergehende, förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) erwarten. Die BlmA ist zudem keine zuständige informationspflichtige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist somit nicht eröffnet.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren wird daher ausschließlich nach dem IFG durchgeführt, sofern ich von Ihnen keine anderslautende Nachricht erhalte.

2.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Informationszugang ist jedoch u.a. ausgeschlossen, wenn hierdurch in schützenswerte Rechte Dritter eingegriffen würde. Die von Ihnen erbetene Kostenaufstellung enthält Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Dritten einzustufen sein können (§ 6 Satz 2 IFG). Es bestehen somit Anhaltspunkte dafür, dass ein schutzwürdiges Interesse von Dritten betroffen ist. In dem von Ihnen begehrten Zeitraum sind nach Auskunft der innerhalb der BImA zuständigen Sparte zwei Unternehmen für die BImA tätig gewesen. Ich habe aus diesem Grund beiden betroffenen Dritten gemäß § 8 Abs. 1 IFG Gelegenheit zu geben, zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen.

Betrifft ein Antrag auf Informationszugang Daten Dritter im Sinne von § 6 IFG, muss er gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründet werden. Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag zu begründen, mir also mitzuteilen, für welchen Zweck Sie die Informationen begehren. Diese Begründung dient unter anderem dazu, den betroffenen Dritten die Gelegenheit zu geben, anhand Ihrer Begründung zu entscheiden, ob sie in die Informationserteilung einwilligen. Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag zu begründen.

Sobald dies geschehen ist, kann ich die nach § 8 IFG vorgesehenen Verfahren bei Beteiligung Dritter einleiten. Dabei ist Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

3.

In Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass Sie der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte ausdrücklich widersprechen. Angesichts Ihrer diesbezüglichen Mitteilung werde ich die Drittbeteiligungsverfahren nach Eingang Ihrer Antragsbegründung ohne Nennung Ihres Namens durchführen.

4.

Sie hatten mit Ihrer E-Mail vom 25.11.2022 gebeten Sie vorab über zu erhebende Gebühren und Auslagen zu unterrichten. Wunschgemäß teile ich Ihnen mit, dass bei einer stattgebenden Entscheidung über den Informationszugang gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) Kosten entstehen können.

Der Informationszugang ist gebührenfrei, wenn es sich um einen einfachen Fall der Auskunftserteilung (auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften) handelt. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand. Von einer Gebührenerhebung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn lediglich eine einfache Auskunft erteilt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IFG).

Die Bearbeitung Ihres Antrages wird demgegenüber nicht mit einem nur sehr geringen Verwaltungsaufwand möglich sein. Mit Blick auf die o.g. schützenswerten Rechte Dritter im Sinne von § 6 IFG sind zwei Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und Ihr Antrag anschließend zu bescheiden. Die Höhe der Kosten wird sich nach dem Verwaltungsaufwand richten. Die BImA orientiert sich bei der Bemessung der Gebühren an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 (Az: 10 C 23/19). Danach erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze, wobei die in den jeweiligen Tarifstellen der Anlage zur IFGGebV genannten Höchstgebühren als Kappungsgrenze anzuwenden sind (sog. Additionsmethode).

Ich gehe davon aus, dass sich die Gebühr vorliegend nach Teil A Nr. 1.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV richten wird. Danach ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften ein Gebührenrahmen zwischen 30,00 Euro bis 250,00 Euro vorgesehen. Die Höhe der

möglicherweise festzusetzenden Kosten ist von dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der jeweiligen Anfrage abhängig. Der voraussichtliche Verwaltungsaufwand für den von Ihnen begehrten Informationszugang kann derzeit noch nicht ermittelt werden, weil er (auch) davon abhängig ist, wie die Rückäußerung der Drittbeteiligten ausfällt. Neben den Gebühren können Auslagen nach § 12 BGG hinzukommen.

Wegen der zu erwartenden Kosten für die Bearbeitung Ihres Antrages und Ihrer E-Mail vom 25.11.2022 bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob ich das Verwaltungsverfahren fortsetzen soll. Bejahendenfalls, bitte ich Sie um die Begründung Ihres Antrages.

Ihrer Rückäußerung sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

